

Jugendordnung

des Landes-Seglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Zweck und Grundsätze

- (1) Die Jugend der Verbandsvereine organisiert sich in der „Seglerjugend Sachsen-Anhalt“ des Landes-Seglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. nach Maßgabe nachfolgender Jugendordnung zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit.
- (2) Die Seglerjugend des Landes-Seglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. verwaltet sich selbst und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließender Mittel im Rahmen der Verbandssatzung und öffentlich-rechtlicher Auflagen bzw. Vorschriften.
- (3) Zur Seglerjugend des Landes-Seglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. gehören alle Mitglieder der Verbandsvereine bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird, sowie den gewählten Jugendverantwortlichen der Verbandsvereine.

§ 2 Organe

- (1) Die Organe bestehen in folgender Rangfolge aus
 1. dem Landes-Seglerjugendtreffen,
 2. dem Landes-Seglerjugendausschuss und
 3. dem Landes-Jugendobmann.

§ 3 Landes-Seglerjugendtreffen

- (1) Das Landes-Seglerjugendtreffen ist die Vollversammlung der Seglerjugend des Landes-Seglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V.
- (2) Das Landes-Seglerjugendtreffen wird jährlich einberufen.
- (3) Das Landes-Seglerjugendtreffen besteht aus den Jugendverantwortlichen der Verbandsvereine.
- (4) Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher, in Textform an die Mitgliedsvereine, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Landes-Jugendobmann. Anträge zur Tagesordnung sind in Textform mindestens 2 Wochen nach Zugang der Einladung, an den Landes-Jugendobmann zu richten.
- (5) Jeder Verbandsverein hat für bis zu 10 Mitglieder der Seglerjugend 2 Stimmen, für jeweils bis zu 10 weitere Mitglieder der Seglerjugend eine weitere Stimme. Maßgeblich sind die aktuellen Mitgliederzahlen der Seglerjugend, die dem Vorstand des Landes-Seglerverband Sachsen-Anhalt e.V. zum Zeitpunkt der Versammlung vorliegen.
- (6) Für Beschlussfassungen und Wahlen ist einfache Mehrheit, für eine Änderung der Jugendordnung eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Abstimmungen und Wahlen sind nur offene Abstimmungen vorgesehen.
- (7) Die Aufgaben des Landes-Jugendseglertreffens ergeben sich aus § 9 der Satzung des Landesseglerverbandes Sachsen-Anhalt.

§ 4 Landes-Seglerjugendausschuss und Landes-Jugendobmann

- (1) Der Landes-Seglerjugendausschuss wird für die Dauer von 4 Jahren durch das Landes-Seglerjugendtreffen gewählt.
- (2) Der Landes-Seglerjugendausschuss setzt sich zusammen aus
 1. dem Landes-Jugendobmann und
 2. 4 aus der Mitte des Landes-Seglerjugendtreffens gewählten Jugendverantwortlichen.
- (3) Der Landes-Seglerjugendausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Landes-Jugendobmanns.
- (4) Der Landes-Seglerjugendausschuss ist ehrenamtlich zuständig für:
 1. das Regattasegeln der Jüngsten- und Jugendbootklassen,
 2. die seglerische Aus- und Weiterbildung und
 3. die Koordinierung der Landesjugend- oder Landesjüngstenmeisterschaften.
- (5) Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Einberufung einer Ausschusssitzung hat in Textform mit der Frist von mindestens 2 Wochen durch den Landes-Jugendobmann zu erfolgen und wird von ihm geleitet. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde auf dem auf dem Landes-Seglerjugendtreffen am 30.01.2022 beschlossen und tritt sogleich in Kraft.